

Schwere Brandstiftung - § 306 a I StGB	
Schutzrichtung	Schutz der Allgemeinheit vor den von den Tathandlungen ausgehenden unberechenbaren (Lebens-)Gefahren
Deliktsstruktur	Abstraktes Gefährdungsdelikt
Eigentumsverhältnisse	am Brandobjekt sind bedeutungslos
Tathandlungen	wie bei § 306 I StGB
Tatobjekte der Nr. 1: Dem Wohnen von Menschen dienen	Wenn die Räumlichkeit ihrer konkreten Verwendung nach tatsächlich zumindest vorübergehend zur Unterkunft von Menschen dient; Mittelpunkt des Aufenthalts. <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlafkojen in Lastkraftwagen (str.) ▪ Größere Zelte ▪ nicht: noch nicht bezogene Neubauten
	Entwidmung: ist ausdrücklich oder konkludent möglich <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ T ermordet den einzigen Bewohner und brandstiftet danach ▪ Alle tatsächlichen Bewohner setzen das Gebäude eigenhändig in Brand
Tatobjekte der Nr. 2: Der Religionsausübung dienen	Wenn das Gebäude seinem Zweck nach religiösen Versammlungen dient. <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kirche ▪ nicht: Unterrichts- und Verwaltungsgebäude
	Problem: Fehlen einer Tatzeitklausel entsprechende Anwendung der Tatzeitklausel der Nr. 3 (str.)
Tatobjekte der Nr. 3: Brennen/Zerstörung zu einer Zeit, zu der sich in den Räumlichkeiten tatsächlich Menschen aufzuhalten pflegen	<i>Beispiel:</i> Landstreicher übernachtet in einer Lagerhalle – Tatobjekt, solange diese Halle seinen Aufenthaltsmittelpunkt darstellt
	<i>Zusatz:</i> Tatbestandsirrtum und evt. § 306 d I 2 i. V. m. § 306 a I Nr. 3 StGB genau prüfen!

Hauptproblemfälle	1.	In-Brand-Setzen des nicht vom Tatbestand erfassten Teils eines gemischt genutzten Gebäudes	
	<i>Beispiel:</i> T setzt den Lagerraum eines Bürogebäudes in Brand		
	<i>Lösung:</i> Tatbestandsverwirklichung, wenn aufgrund der baulichen Beschaffenheit ein „ einheitliches Gebäude “ vorliegt.		
	Kriterien		
	positive		negative
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsames Treppenhaus ▪ gemeinsamer Korridor ▪ sonstige Verbindung 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brandmauern ▪ sonstige Brandschutzvorkehrungen
	2.	Teleologische Reduktion	
	a)	Fragestellung Einschränkung des abstrakten Gefährdungsdelikts, wenn eine konkrete Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen ist?	
	b)	Hintergrund <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldprinzip ▪ hohe Mindeststrafe (beachte jetzt aber § 306 a III StGB) 	
	c)	Meinungen	
aa)	Tatbestandseinschränkung bei Ausschluss einer Gefahrrealisierung		
bb)	Zulässigkeit des Gegenbeweises der Ungefährlichkeit		
cc)	Berücksichtigung des Fehlens von Fahrlässigkeit hinsichtlich etwaigen Todeserfolges		
dd)	BGH: Tatbestandsausschluss, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ▪ tatsächlich absoluter Gefahrausschluss ▪ absolut zuverlässige lückenlose Vergewisserung, dass mit Sicherheit die Gefahr ausgeschlossen ist ▪ bei kleinen Räumlichkeiten, die mit einem Blick überschaubar sind 		
ee)	Ausschluss jeder teleologischen Reduktion <ul style="list-style-type: none"> ▪ dogmatische Konsequenz des abstrakten Gefährdungsdelikts ▪ keine Verwandlung abstrakter in konkrete Gefährdungsdelikte 		
Konkurrenzen	zwischen § 306 a I und § 306 StGB		
	Meinung 1		Meinung 2
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tateinheit <p>wegen unterschiedlicher Schutzrichtungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsumtion (zugunsten des § 306 a I StGB) (i) § 306 a I umfasst fremde Gebäude (ii) bei § 306 a I sind regelmäßig fremde Gebäude betroffen (iii) auch § 306 StGB enthält Gemeingefährlichkeitskomponente